kannt geblieben war. Dieſer wurde arretirt und gebunden. Das Wehklagen und Geſchrei ſeiner Frau und Kinder lockte verſchiedene Nachbarn herbei und unter denſelben den Gemeindsmann Nickel Huppert, einen ehrlichen Mann, dem man nichts als eine kleine Neigung zum Trunk ſchuld geben konnte. Dieſer nahm ſich des von Natur äußerſt furchtſamen, durch die unerwartete Arretirung tödlich erſchrockenen und zu aller Vertheidigung unfähigen Meyers bei dem commandirenden Unteroffizier an, betheuerte ihm deſſen Unſchuld, verſicherte, daß die ganze Gemeinde morgenden Tages ſich zu dem Repräſentanten begeben und Zeugnis für ihn ablegen würde, und bat demſelben nicht den Schimpf anzuthun ihn nach Saarbrücken ins Gefängnis zu führen, welches ihn bei ſeiner Furchtſamkeit und Unſchuld tödlich ſchrecken, ſeine Familie aber untröſtlich machen würde.

Der Unteroffizier verſetzte darauf mehr im Scherz als Ernſt, daß, da er ſich des Meyers ſo ſehr annehme, er ein guter Freund und alſo ein Mitſchuldiger deſſelben ſein und mit ſolchem gehen müßte. Nickel Huppert weigerte ſich nicht dagegen, ſondern verſicherte vielmehr, da er von der Unſchuld des Meyers überzeugt ſei, er demſelben, wohin er gehe, ſelbſt in den Tod folgen wolle.

Beide wurden darauf nach Saarbrücken geführet und in das zum Gefängnis gebrauchte Kutſchenhaus, das voller Unrath und Ungeziefer war, eingeſperrt. Am folgenden Morgen kamen nicht nur des Meyers Frau, ſondern alle Gemeinds-Glieder von Güdingen ohne Ausnahme nach Saarbrücken um ſich ſeiner anzunehmen. Ein Rechtsgelehrter übernahm aus Menſchenliebe das gefährliche Geſchäft ihnen eine Petition an den Repräſentanten aufzuſetzen. In ſolcher wurde detaillirt, daß der Meyer ſeit der franzöſiſchen Occupation alle ihm zugegangenen Befehle ohne Widerrede befolgt habe. Es wurde vorgeſtellt, daß, da er ſich ſeiner Unſchuld bewußt, er nur fälſchlich und aus boshafter Abſicht von ſeinen Feinden, deren er wie jeder Menſch habe, angezeigt worden ſein könne; es wurde gebeten, ihm die Anklage zu communiciren, ihm eine Verantwortung zu erlauben, ihn mit ſeinen Anklägern zu confrontiren, und man ging ſogar ſo weit den neufränkiſchen neuen modum procedendi einzuſchlagen, nämlich die negativam zu be-